

Aus Sicht des Beauftragten

Das Stichwort FinTech, der Überbegriff für neue Finanztechnologien, polarisiert: Während die einen die weitere Technisierung als große Chance begreifen, ist sie für andere als „disruptive“ Innovation schlicht bedrohlich. Doch was sind eigentlich die regulatorischen Rahmenbedingungen? Und wie lassen sie sich steuern?

Um die internen Abläufe zu unterstützen und neu entstehende Kundenanforderungen zu bedienen, beschäftigt sich auch die Genossenschaftliche Finanzgruppe schon schon seit längerer Zeit mit neuen Möglichkeiten für die IT-gestützte Betreuung und Beratung sowie die Nutzung neuer Kommunikationskanäle. Nunmehr kommt im Wertpapiergeschäft der Begriff „Robo-Advice“, also die automatisierte Anlageberatung, hinzu.

Das Wertpapiergeschäft ist bekanntermaßen strengen Regeln unterworfen. Es stellt sich daher die Frage, was aus Sicht der Wertpapier-Compliance zu beachten ist.

Wertpapierdienstleistungen: Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Unabhängig davon, wie sich ein bestimmtes automatisiertes Angebot selbst bezeichnet, hängen die aufsichtsrechtliche Einordnung und die damit einhergehenden Pflichten mit der konkreten Ausgestaltung zusammen (siehe hierzu auch BaFin-Journal 08/2017 Seite 19 f.). Als einschlägige Wertpapierdienstleistungen sind hier die Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG) und die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) abzugrenzen.

Solange sich ein Online-Angebot darauf beschränkt, die Kundensituation zu erfassen, und auf dieser Basis lediglich einen Vorschlag zur strategischen Portfoliostrukturierung macht, der sich z.B. in der prozentualen Aufteilung auf Anlageklassen, Märkte oder Branchen erschöpft, handelt es sich in der Regel noch nicht um eine Anlageberatung. Beispiele hierzu gibt es schon seit längerem in Online-Brokerage-Angeboten: Der Kunde kann sich Musterportfoliostrukturen zusammenstellen, erhält aber keine konkrete Umsetzungsempfehlung.

Erst wenn auf der Basis der Kundenangaben ein Anlagevorschlag im Hinblick auf konkret benannte Finanzinstrumente gemacht wird, sind die Pflichten im Zusammenhang mit der Anlageberatung einschlägig.

Die Abgrenzung zwischen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung ist in der Art der Umsetzung des Anlagevorschlages zu ziehen. Die Anlageberatung beinhaltet eine einmalige Empfehlung. Die Umsetzung wird dem Kunden überlassen. Eine Finanzportfolioverwaltung beinhaltet dagegen die Umsetzung durch einen Verwalter nach einem eigenen Ermessensspielraum im Rahmen der vereinbarten Strategie.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Eine der ersten größeren Hürden, ist die Erlaubnis gemäß § 32 KWG. Jeder Anbieter einer Finanzinnovation im Bereich der Wertpapierdienstleistung (Anlageberatung und/oder Finanzportfolioverwaltung) muss eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG vorweisen können, die eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a KWG und die Einhaltung von Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten des WpHG voraussetzt.

Ein Punkt, den die BaFin klargestellt hat, ist, dass auch wenn die Dienstleistung für den Kunden völlig automatisiert online erbracht wird, ein Mitarbeiter des Anbieters als verantwortliche Person benannt werden muss. Das betrifft z. B. die Meldung als Anlageberater im Online-Portal (MVP) der BaFin oder auch die Verantwortung für die Geeignetheit der Empfehlung, inklusive der Sachkunde des Anlageberaters oder Finanzportfolioverwalters.

FinTech-Lösungen in der genossenschaftlichen Gruppe

Im Wertpapiergeschäft der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe sind derzeit zwei Angebote einer automatisierten Wertpapierdienstleistung für Kunden verfügbar.

VisualVest

Anbieter ist die VisualVest GmbH. Die Depotführung übernimmt die Union Service Bank. Das Angebot VisualVest gibt es für den Kunden mit zwei Ausprägungen:

► „WithYou“: Anlageberatung

Bei dieser Variante wird nach einer systematischen Analyse des Kundenwunsches eine Portfoliostruktur vorgeschlagen und für deren Umsetzung ein konkretes Finanzinstrument empfohlen. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er einen Kaufauftrag direkt erteilt oder den Vorschlag in anderer Form umsetzt.

In dieser Variante liegt demnach die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ vor.

► „WeDo“: Finanzportfolioverwaltung

Wenn der Kunde diese Variante wählt, setzt VisualVest den Vorschlag – innerhalb der festgelegten Portfoliostruktur – selbstständig um. Die Auswahl der konkreten Finanzinstrumente und deren Gewichtung erfolgt hierbei nach eigenem Ermessen durch VisualVest. Der Kunde trifft hier also keine eigene Anlageentscheidung in Bezug auf einzelne konkrete Finanzinstrumente, sondern beauftragt VisualVest mit der Verwaltung. Darüber hinaus erfolgt im weiteren Zeitverlauf eine regelmäßige Anpassung der Struktur („Rebalancing“) durch VisualVest, ohne vom Kunden hierzu erneut einen Auftrag zu benötigen.

In dieser Ausprägung liegt demnach die Wertpapierdienstleistung „Finanzportfolioverwaltung“ vor.

In der Konsequenz hat die VisualVest GmbH auch die Erlaubnis zur Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung beantragt, die am 1. Juli 2017 erteilt worden ist. (Quelle BaFin-Unternehmensdatenbank unter der ID 148910)

MeinInvest

Der technische Ablauf der Analyse und Empfehlung verläuft hier grundsätzlich analog zur VisualVest-Lösung. MeinInvest wird jedoch dem Kunden im Namen bzw. über die Internetseite der jeweiligen Volksbank Raiffeisenbank angeboten.

Aus Compliance-Sicht ist das ein wesentlicher Unterschied. Es bedeutet, dass die jeweilige Volksbank Raiffeisenbank der Anbieter im aufsichtsrechtlichen Sinn ist (und nicht etwa die VisualVest GmbH).

Handlungsempfehlungen

Nutzt eine Bank einen Robo-Advisor wie beispielsweise MeinInvest tritt die Bank als Vermögensverwalter auf. Sie ist damit für die Einhaltung der Pflichten eines Vermögensverwalters selbst verantwortlich.

Während das Vorliegen der formellen Erlaubnis gemäß § 32 KWG für eine Volksbank Raiffeisenbank in der Regel unproblematisch sein sollte, ist darüber hinaus aber auch die Organisation auf das Anbieten einer Vermögensverwaltung auszurichten. Dies bedeutet z. B.

- die Benennung eines für die Vermögensverwaltung verantwortlichen, sachkundigen Mitarbeiters,
- die Bereitstellung der notwendigen Kundeninformationen, >

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER



Marc Linnebach
Leiter WpHG-Compliance,
E-Mail: marc.linnebach@
geno-tec.de

- ▶ ggfs. die Anpassung der Ausführungsgrundsätze und
- ▶ die Entwicklung eines Kontrollkonzepts.

Zu beachten sind Bestimmungen zur Dienstleistersteuerung bei wesentlichen Auslagerungen. Wenn eine Bank sich zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung eines Dritten bedient, handelt es sich regelmäßig um eine (wesentliche) Auslagerung im Sinne der MaRisk. Da die Verantwortung für die aufsichtsrechtlichen Pflichten auch bei einer Auslagerung immer beim Institut verbleibt, gilt es in diesen Fällen ein wirksames Auslagerungs-Controlling sicherzustellen (siehe hierzu auch S. 24).

Ein Robo-Advisor wie MeinInvest hilft Banken, sich auf neuen Märkten zu platzieren. Aus Sicht des Beauftragten gibt es zunächst keine Bedenken, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Allerdings sollte die Komplexität der regulatorischen Anforderungen nicht unterschätzt werden.

FinTech-Lösungen wie MeinInvest greifen tief in die Organisation und die Prozesse ein. Sowohl auf der Markt- als auch auf der Regulierungsseite (und der gesamten Marktfolge) rücken die Verarbeitung der Datenströme und die Schnittstelle zwischen Mensch und Maschine in den Fokus. Die regulatorische Antwort auf ein „FinTech-Angebot“ ist deshalb im Optimalfall eine „RegTech-Lösung“, die hilft, Daten und Datenströme regulatorisch zu verarbeiten.

Die Digitalisierung im Regulierungsprozess leistet einen entscheidenden Beitrag zu einer wirksamen und effizienten Bereitstellung belastbarer und vollständiger Daten. RegTech-Lösungen, zumeist mit einem Compliance-Management-System verbunden, standardisieren und automatisieren Risikoanalyse- und Kontrollprozesse, reduzieren Komplexität und senken die Kosten.

Fazit

Zusammenfassend sind Robo-Advisor aus regulatorischer Sicht steuerbar. Allerdings steigt die Komplexität der Anforderung. Um dem gerecht zu werden, aber auch um Aufwand und Kosten gering zu halten, müssen Compliance-Prozesse ebenfalls weitgehend digitalisiert werden. Gleichwohl steht auch bei RegTech-Lösungen – wie bei den FinTech-Lösungen – am Ende die „menschliche“ Bewertung der Risiken. Der Faktor Mensch wird auch hier auf lange Sicht nicht zu ersetzen sein. Schließlich haftet der Beauftragte – und nicht das System. ■